



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

[REDACTED]

[REDACTED] [@fragdenstaat.de](mailto:[REDACTED]@fragdenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 18. November 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;  
Vorschlag von Olaf Scholz an Steven Mnuchin zu Nord Stream 2**

BEZUG Ihr Antrag vom 16. September 2020

ANLAGEN 1 Anlage (Datenschutzhinweis)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10331**

DOK **2020/1168250**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr [REDACTED]

mit Ihrer o. g. Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) stellen Sie nachfolgenden Antrag nach § 1 IFG, mit welchem Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen bitten:

*„Den Vorschlag bezüglich Nord Stream 2, den Olaf Scholz am 7. August Steven Mnuchin gemacht haben soll. Falls vorhanden bitte ich auch um die Übersendung der Reaktion auf diesen Vorschlag.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g:Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach handelt es sich bei einer amtlichen Information um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, welche nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören ausdrücklich nicht dazu. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Dem von Ihnen vorgegebenen Antragsgegenstand lässt sich lediglich ein ressortabgestimmtes Positionspapier zuordnen, welches am 7. August 2020 an die US-Seite übermittelt worden ist, um den US-amerikanischen Bedenken hinsichtlich einer zu großen deutschen Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen entgegenzutreten. Der Zugang zu diesem Positionspapier ist jedoch gem. §3 Nummer 1 a), IFG, § 3 Nummer 3 a) und b) IFG sowie § 4 IFG ausgeschlossen.

Die Bundesregierung steht zu den US-Sanktionsandrohungen gegen Unternehmen, die am Bau von Nord Stream 2 beteiligt sind, mit der US-Regierung in Kontakt. Solche Gespräche sind vertraulich. Die Bundesregierung äußert sich zu deren Inhalten grundsätzlich nicht.

Im Interesse der Versorgungssicherheit und des Wettbewerbs haben wir uns bisher immer dafür eingesetzt, dass beim Bezug von Gas möglichst viele verschiedene Versorgungswege und -quellen erschlossen werden. Eine Versorgung mit liquified natural gas (LNG) kann die Gasversorgung Deutschlands und Europas weiter diversifizieren und einen Beitrag dazu leisten, eine sichere Energieversorgung der Europäischen Union zu wettbewerbsfähigen Preisen zu gewährleisten. Aus Sicht der Bundesregierung kann LNG im Vergleich zu emissionsintensiveren Energien dem Klimaschutz zuträglich sein. Vor diesem Hintergrund ist im Koalitionsvertrag auch ein Ausbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vorgesehen. Dementsprechend begrüßt die Bundesregierung privatwirtschaftliche Investitionen in die deutsche Gastransportinfrastruktur. Dies haben wir gegenüber unseren ausländischen Partnern und auch gegenüber den USA immer deutlich kommuniziert.

### **Schutz internationaler Beziehungen, § 3 Nummer 1a) IFG**

Bei dem begehrten Positionspapier handelt es sich um vertrauliche Korrespondenz mit einer ausländischen Regierung. Der Zugang zu dieser amtlichen Information ist gem. § 3 Nummer 1 a) IFG ausgeschlossen. Dieser Ausnahmetatbestand schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten und zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, wie etwa den Vereinten Nationen. Auch die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur US-Regierung gehören zu den erfassten internationalen Beziehungen. Die Beziehungen können faktischer, aber auch rechtlicher Natur sein. Schutzzweck ist es, die Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Völkerrechtssubjekten nicht zu belasten. Bezogen auf die Bestimmung des Schutzzguts steht der Bundesregierung ein weiter Beurteilungsspielraum zu.

Die einseitige Herausgabe einer vertraulich geführten Kommunikation mit einer ausländischen Regierung zu einem aktuell kontrovers diskutierten Themenkomplex würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass dies negative Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen und das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen Deutschland und den USA hätte. Dies gilt umso mehr, als die von Ihnen begehrte amtliche Information im unmittelbaren Zusammenhang mit einem international konfliktträchtigen Thema, nämlich der Verhängung extraterritorialer Sanktionen, steht. Deswegen wäre eine Preisgabe dieser vertraulichen Korrespondenz mit großer Wahrscheinlichkeit mit internationalen Verstimmungen verbunden. Gerade die Vertraulichkeit der diplomatischen Korrespondenz gehört zu den Grundlagen des internationalen Austauschs. Eine Preisgabe dieser vertraulichen Korrespondenz nach dem IFG würde mit großer Wahrscheinlichkeit auch dazu führen, dass ausländische Regierungen sich künftig nicht mehr auf die Wahrung dieser Vertraulichkeit durch die Bundesregierung verlassen könnten. Dies würde sich langfristig negativ auf die faktischen internationalen Beziehungen auswirken und die im Laufe vieler Jahre aufgebaute Vertrauensbasis nachhaltig beeinträchtigen.

### **Behördliche Beratungen, § 3 Nummer 3 b) IFG**

Zusätzlich bezieht sich die von Ihnen begehrte amtliche Information auf einen Verwaltungsvorgang, welcher momentan noch nicht abgeschlossen ist. Hierzu finden gegenwärtig sowohl innerbehördliche Beratungen als auch zwischenbehördliche Beratungen innerhalb der Bundesregierung statt. Durch eine Herausgabe der von Ihnen begehrten Unterlagen würden diese laufenden Beratungen konkret beeinträchtigt werden.

Jedoch besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Beratungen auf einer analytisch-sachlichen Ebene verbleiben und nicht in eine interessenorientierte öffentliche

Diskussion mit der Folge gelangen, dass möglicherweise Handlungsoptionen nicht hinreichend gewürdigt werden. Für eine sachgerechte Entscheidung ist eine Gesprächssituation erforderlich, die es den Beratenden ermöglicht, sich ohne Druck von außen allein an Sachfragen zu orientieren. Sie müssen in der Lage sein, offen und spontan beraten zu können, ohne Gefahr zu laufen, dass ihre aus dem Zusammenhang gerissenen Äußerungen ständiger Beobachtung, Kritik und Beeinflussung von außen ausgesetzt sind.

Im Ergebnis wird im Rahmen des § 3 Nummer 3 b) IFG auch der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung geschützt, welcher - auch im Anwendungsbereich des IFG - als unausforschbarer Handlungsbereich der Exekutive bei ressortinternen und ressortübergreifenden Tätigkeiten anerkannt ist (so z. B. BVerwG 13.12.2018 - 7 C 19.17). Der Schutz zielt auf den Entscheidungsprozess und die Akzeptanz der getroffenen (einheitlichen) Entscheidung und - damit zusammenhängend - die Bewahrung der Autorität der sich beratenden Stelle (vgl. Jaus, Öffentliche Belange als Schranken von Informationsansprüchen, 2016, S. 79).

### **Vertraulichkeit int. Verhandlungen, § 3 Nummer 3 a) IFG**

Außerdem steht das vertrauliche Positionspapier im Zusammenhang mit aktuell laufenden internationalen Verhandlungen der Bundesregierung zum Projekt Nord Stream 2. Diese Verhandlungen werden vertraulich geführt und dauern gegenwärtig noch an. Eine Herausgabe der begehrten Information könnte die Fortsetzung dieser internationalen Verhandlungen gefährden.

### **Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, § 4 Absatz 1 IFG**

Darüber hinaus ist die von Ihnen beehrte amtliche Information auch nach § 4 Absatz 1 IFG gegenwärtig vom Informationszugang ausgenommen. Die Information dient der unmittelbaren Vorbereitung weiterer Entscheidungen der Behörde. Diese Entscheidungen dauern gegenwärtig noch an. Dazu wird die Angelegenheit, wie bereits ausgeführt, innerhalb des BMF und innerhalb der Bundesregierung beraten. Durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen könnte der Erfolg der bevorstehenden Entscheidungen und sonstiger behördlicher Maßnahmen vereitelt werden.

Die Vereitelung des Erfolgs der Entscheidung kann dadurch herbeigeführt werden, dass durch die vorzeitige Offenbarung entscheidungserheblicher Tatsachen die geplante Entscheidung überhaupt nicht oder mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme.

Aus diesen Gründen ist der Zugang zu den von Ihnen begehrten Unterlagen gegenwärtig ausgeschlossen, weshalb ich Ihren IFG-Antrag ablehne.

Zu II.

Die Ablehnung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.